

Anhang 8

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Elektro- und Tele- kommunikations-Installationsbranche vom 1. Januar 2005 - 2014

Vereinbarung per 1. Januar 2014

Zürich, Bern, im November 2013

Für den Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)

Der Zentralpräsident Der Direktor

Pirmin Gassmann Hans-Peter In-Albon

Für die Gewerkschaft Unia

Der Co-Präsident Der Branchenverantwortliche

Renzo Ambrosetti Aldo Ferrari

Für die Gewerkschaft SYNA

Der Präsident Der Branchenleiter

Kurt Regotz Nicola Tamburrino

Betrieblicher Geltungsbereich GAV Art. 3.2.1

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder
- b) andere Installationen ausführen, welche dem Elektrizitätsgesetz¹ sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung² unterstellt sind und/oder
- c) die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen:
 - Trassemontagen;
 - Schlitzarbeiten;
 - Pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich;
 - EDV,- IT- und Glasfaserinstallationen;
 - Elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungseinspeisepunkt.

Im Zweifelsfall entscheidet die Paritätische Landeskommission (PLK) gestützt auf Art. 10.4 lit. I) GAV.

¹ Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0)

² Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27)

Siehe Rückseite

Lohnanpassung Art. 38 GAV

1. Allen dem GAV unterstellten Arbeitnehmern ist ab erste voll in den Monat Januar 2014 fallende Zahlungsperiode eine Lohnanpassung von CHF 30.00 (brutto) pro Monat auszurichten. Lohnanpassungen aufgrund eines Wechsels der Kategorie nach Erfahrungsjahren bei den Mindestlöhnen können mit dieser generellen Lohnanpassung verrechnet werden.
2. Sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen verwenden zusätzlich 1.5% der GAV-Lohnsumme des Jahres 2013 zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip. Diese individuellen Lohnanpassungen schaffen die Möglichkeit, dass die Löhne von vielen Mitarbeitenden individuell angepasst werden können.
3. Der Landesindex der Konsumentenpreise gilt bis 109.3 Punkte per 30.09.2011 als ausgeglichen.

Mindestlöhne Art. 35 GAV

Die Mindestlöhne 2014 bleiben gegenüber dem Jahre 2013 unverändert und betragen:

Elektromonteur / Elektroinstallateur EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis			
		pro Stunde	pro Monat
Ohne	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 24.57	CHF 4'275.00
1 Jahr	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.14	CHF 4'375.00
2 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.57	CHF 4'450.00
3 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4'550.00
4 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4'650.00
5 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 27.59	CHF 4'800.00

Montage-Elektriker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis			
		pro Stunde	pro Monat
Ohne	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 22.13	CHF 3'850.00
1 Jahr	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4'000.00
2 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4'100.00
3 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
4 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.00	CHF 4'350.00
5 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4'500.00

Telematiker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis			
		pro Stunde	pro Monat
Ohne	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.58	CHF 4'450.00
1 Jahr	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4'550.00
2 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4'650.00
3 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 27.59	CHF 4'800.00
4 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 28.74	CHF 5'000.00
5 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 29.31	CHF 5'100.00

Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe			
		pro Stunde	pro Monat
Ohne	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 20.98	CHF 3'650.00
1 Jahr	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 21.84	CHF 3'800.00
2 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4'000.00
3 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4'100.00
4 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 24.43	CHF 4'250.00
5 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4'500.00

Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche ab 20. Altersjahr			
		pro Stunde	pro Monat
Ohne	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 20.98	CHF 3'650.00
1 Jahr	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 21.26	CHF 3'700.00
2 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 21.84	CHF 3'800.00
3 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4'100.00
4 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4'200.00
5 Jahre	Berufs- / Branchenerfahrung	CHF 24.83	CHF 4'320.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 34.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 23.2 GAV

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit für das Kalenderjahr 2014 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2088 Std.

Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr Art. 41.1 lit. a) GAV

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 12.–/Tag, wenn:

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort / ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.
- c) eine Rückkehr zum Anstellungsort/Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb einem Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als 15 km (ein Weg) ist.

Siehe Rückseite